

Wertschriftenreglement

Art. 1 Zweck

Die Stiftung bietet dem Vorsorgenehmer die Möglichkeit an, in Anteilen von Sondervermögen (Ansprüche aus Anlagestiftungen bzw. Anteile an Anlagefonds) anzulegen. Der Stiftungsrat legt fest, welche Anlagevermögen durch die Stiftung angeboten werden.

Art. 2 Anlagemöglichkeit

Die zur Auswahl stehenden Sondervermögen unterstehen insbesondere bezüglich Anlagemöglichkeiten und Anlagerestriktionen den Bestimmungen der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) und der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3). Informationen über die angebotenen Produkte und das Anlageumfeld können bei Ihrem Kundenberater bezogen werden.

Art. 3 Kauf und Verkauf

Zeichnungen oder Rücknahmen von Anrechten/Anteilen erfolgen nicht direkt bzw. rund um die Uhr, sondern sind von der Feiertagsregelung der kontoführenden Bank respektive des Handelstages der entsprechenden Anlagestiftung/Fondsgesellschaft sowie den von der Stiftung festgelegten Verarbeitungstagen abhängig. Die anfallenden Anlagespesen gehen zulasten des Vorsorgenehmers. Die Vorsorgestiftung behält sich das Recht vor, einen minimalen Kontosaldo festzulegen, um die Abgeltung der Depotgebühren sicherzustellen.

Art. 4 Nicht thesaurierende Sondervermögen

Bei nicht thesaurierenden Sondervermögen entscheidet der Stiftungsrat über die Art der Rückvergütung an den Vorsorgenehmer. Dies kann als Gutschrift auf Konto oder Wiederanlage in Sondervermögen sein.

Art. 5 Merkmale und Risiken der Anlage

Es besteht weder Anspruch auf Minimalverzinsung, noch auf Kapitalwerterhaltung. Kursgewinne bzw. Kursverluste bei der Rücknahme von Ansprüchen gehen zugunsten bzw. zulasten des Vorsorgenehmers. Investitionen in Wertschriften empfehlen sich deshalb nur für Vorsorgenehmer mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont.

Art. 6 Depotgebühren

Die Stiftung erhebt periodisch Depotgebühren im Auftrag der Bank. Die Gestaltung und Höhe der Depotgebühren sind im Kostenreglement der Stiftung bzw. in der entsprechenden Preisliste der kontoführenden Bank zu finden. Der Vorsorgenehmer ermächtigt die Stiftung, sein Vorsorgekonto mit Depotgebühren zugunsten der kontoführenden

Bank zu belasten. Der Vorsorgenehmer stellt einen genügenden Saldo auf seinem Konto bereit, um die Belastung der Depotgebühr per Stichtag zu ermöglichen. Stichtag ist der dritte Dezember des jeweiligen Jahres. Falls dieser Tag auf ein Wochenende fällt gilt der darauffolgende Bankwerktag als Stichtag. Ist eine Belastung aufgrund ungenügender Deckung unmöglich, ist die Stiftung ohne weitere Vorwarnung berechtigt, Anrechte/Anteile der im Depot vorhandenen Sondervermögen freihändig zu verwerten und sich mit dem Erlös zu befriedigen.

Art. 7 Ermächtigung

Der Vorsorgenehmer ermächtigt die Stiftung, sein Vorsorgekonto mit dem für die Zeichnung der Anteile an Sondervermögen notwendigen Betrag zu belasten. Die Vergütung für zurückgenommene Anteile erfolgt ebenfalls auf das Vorsorgekonto.

Art. 8 Besondere Bedingungen

Wird das Vorsorgekonto im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aufgelöst, so verkauft die Stiftung die vorhandenen Anrechte/Anteile und schreibt den Gegenwert dem Vorsorgekonto gut. Die gleiche Vorgehensweise wird angewendet, wenn ein Sondervermögen aus rechtlichen Gründen oder auf Grund eines Stiftungsratsbeschlusses nicht mehr genutzt werden kann. Die Stiftung kann hierbei keine Rücksicht auf den Kurswert nehmen.

Art. 9 Information

Der Vorsorgenehmer erhält jeweils eine Kaufs- bzw. Verkaufsabrechnung und jährlich einen Vermögensauszug. Mitteilungen der Stiftung gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte der Stiftung bekannte Kontaktangabe gesandt worden sind. Verzichtet der Vorsorgenehmer auf unterjährige Abrechnungen, so gelten diese per Erstellungsdatum als dem Vorsorgenehmer zugestellt.

Art. 10 Änderung

Der Stiftungsrat ist berechtigt, Änderungen dieses Reglements jederzeit vorzunehmen. Die Änderungen werden der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht. Sie werden den Vorsorgenehmern in geeigneter Form bekannt gegeben.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement bildet eine Ergänzung zum Reglement für das Vorsorgekonto für Vorsorgenehmer mit Wertschriftenanlagen und tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.